

# BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 2/85

## BESCHLUSS

in der Familiensache

Erna W [REDACTED] geb. S [REDACTED], Im F [REDACTED], Fr [REDACTED]-  
R [REDACTED],

Antragstellerin und  
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

gegen

Karl-Heinz W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],  
B [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], Bu [REDACTED]allee  
II. Instanz: [REDACTED], B [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt Hessen, St [REDACTED]straße [REDACTED],  
Fr [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] S [REDACTED],
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],  
B [REDACTED]-Wi [REDACTED], Vers.Nr.: 65 [REDACTED] W [REDACTED]
3. Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres - Landesver-  
waltungsamt B [REDACTED] -, Fe [REDACTED] Platz [REDACTED], B [REDACTED],  
GeschZ.: Just 1 - [REDACTED]/11-[REDACTED] -,

Beschwerdeführer,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED]-

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 18. Dezember 1985

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß  
des 18. Zivilsenats des Kammergerichts in  
Berlin vom 7. Dezember 1984 wird auf Kosten  
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 9.995,64 DM.

#### Gründe:

##### I.

Die am 7. April 1919 geborene Ehefrau (Antragstellerin)  
und der am 7. Mai 1920 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben  
am 15. Oktober 1955 die Ehe geschlossen. Am 2. Oktober 1981  
ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt  
worden.

- 3 -

Beide Parteien haben während der Ehezeit (1. Oktober 1955 bis 30. September 1981, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die von dem Amtsgericht für den Ehemann mit monatlich 1.198,30 DM und für die Ehefrau mit monatlich 16,34 DM, jeweils bezogen auf den 30. September 1981, angenommen worden sind. Für den Ehemann besteht außerdem aufgrund seiner - seit 1954 ausgeübten - Tätigkeit als Angestellter der B [REDACTED] Stadtreinigungsbetriebe Eigenbetrieb von Berlin (früher B [REDACTED] Stadtreinigung), ein Anspruch auf Zusatzversorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA, vom 21. April 1955 mit Änderungen). Aus der Zusatzversorgung hat er, bezogen auf das Ende der Ehezeit, einen Anspruch auf dynamische Versorgungsbezüge erlangt, deren Höhe die Vorinstanzen nach einer Auskunft des Landesverwaltungsamts Berlin (weiterer Beteiligter zu 3) vom 1. Februar 1983 mit jährlich 19.991,29 DM = monatlich 1.665,94 DM angenommen haben.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil vorab die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich - zunächst im Wege einer Teilentscheidung - dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, weitere Beteiligte zu 2) Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 590,96 DM (als Hälfte des Wertunterschiedes zwischen



1.198,30 DM und 16,34 DM), bezogen auf den 30. September 1981, auf das Konto der Ehefrau bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen (weitere Beteiligte zu 1) übertragen hat. Später hat das Gericht den Ausgleich der Anrechte aus der Zusatzversorgung in der Weise durchgeführt, daß es zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Ehemannes "bei dem Landesverwaltungsamt Berlin" aufgrund der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) auf dem Versicherungskonto der Ehefrau Rentenanswartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 832,97 DM (Hälfte des Betrages von 1.665,94 DM), bezogen auf den 30. September 1981, begründet hat.

Gegen diese Entscheidung hat Berlin Beschwerde eingelegt, die von dem Kammergericht zurückgewiesen worden ist. Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt Berlin sein bereits in der Vorinstanz erhobenes Begehren weiter, den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich wegen Fehlens eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers im Sinne von § 1 Abs. 3 VAHRG nicht stattfinden zu lassen und jedenfalls vor Eintritt des Versorgungsfalles nicht den vollen Anspruch des Ehemannes auf die dynamische Versorgung nach der VVA als unverfallbar zu behandeln.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Kammergericht hat zu Recht die volle Ruhegeldanwartschaft des Ehemannes aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst als unverfallbar in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, obwohl der Versorgungsfall im Zeitpunkt der Entscheidung des Kammergerichts am 7. Dezember 1984 noch nicht eingetreten war und der Ehemann erst das 62. Lebensjahr und nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Wie der Senat in dem Beschluß vom 26. Mai 1982 (BGHZ 84, 158, 167) zum Begriff der Unverfallbarkeit nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB für den Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ausgeführt hat, gelten als unverfallbar in diesem Sinn diejenigen Anwartschaften, deren Versorgungswert nach den maßgeblichen (Satzungs-)Bestimmungen durch die künftige betriebliche/berufliche Entwicklung des Versicherten nicht mehr beeinträchtigt werden kann, sondern die ihm verbleiben, wenn er vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ausscheidet. Diese Voraussetzungen sind, wie der Senat in dem Beschluß vom 18. Dezember 1985 (IVb ZB 113/83, zur Veröffentlichung bestimmt) - ebenfalls zu einer Anwartschaft auf Versorgungsbezüge nach Maßgabe der VVA - näher dargelegt hat, im Hinblick auf § 2 Abs. 2 VVA für den Ruhegeldanspruch des Ehemannes erfüllt, seitdem er im Mai 1982 das

62. Lebensjahr vollendet hat. Seit diesem Zeitpunkt - und damit auch in dem nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der letzten tatrichterlichen Entscheidung am 7. Dezember 1984 (vgl. Senatsbeschluß vom 29. September 1982 - IVb ZB 747/80 = FamRZ 1982, 1195) - waren die Anwartschaften des Ehemannes auf die dynamischen Versorgungsbezüge nach der VVA für die Durchführung des Versorgungsausgleichs als unverfallbar zu behandeln.

2. Der Höhe nach hat das Kammergericht die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften des Ehemannes mit jährlich 19.991,29 DM = monatlich 1.665,94 DM in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, wie sie von dem Beteiligten zu 3 nach Maßgabe der VVA - unter Berücksichtigung von 2/3 der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 30 Abs. 1 VVA im Rahmen der Gesamtversorgung - ermittelt worden sind. Gegen die Berechnung sind Bedenken nicht erhoben worden und auch nicht ersichtlich.

3. Das Kammergericht hat schließlich auch die zutreffende Form für den Ausgleich der Versorgungsanwartschaften des Ehemannes nach der VVA angewandt und die Anwartschaften zu Recht gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über das Quasi-Splitting ausgeglichen.

Anwartschaften des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf be-

triebliche Altersversorgung einschließlich der Anwartschaften aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die bisher nach § 1587b Abs. 3 BGB in der Form der Verpflichtung zur Beitragszahlung auszugleichen waren, fallen nach § 1 Abs. 3 VAHRG unter die Ausgleichsform der Realteilung, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung dies vorsieht. Andernfalls findet für Anrechte, die sich gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten, das Quasi-Splitting in sinngemäßer Anwendung des § 1587b Abs. 2 BGB statt. Kann der Ausgleich in keiner der beiden genannten Formen durchgeführt werden, so sind die Anrechte in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen (§ 2 VAHRG).

Eine Realteilung ist in den für die Zusatzversorgung des Ehemannes maßgeblichen Vorschriften der VVA nicht vorgesehen. Die nach Maßgabe der VVA begründeten Versorgungsanwartschaften des Ehemannes richten sich jedoch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 VAHRG. Dies bestimmt sich, wie der Senat in dem Beschluß vom 19. September 1984 (BGHZ 92, 152) entschieden hat, ausschließlich nach der Rechtsform des Versorgungsträgers und nicht nach dem Charakter der Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Versicherten und dem Träger der Versorgung bestehen. Dieser muß, um zu dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger nach § 1 Abs. 3 VAHRG zu gehören, einen öffentlich-rechtlichen Status haben, also eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts

sein. Das ist bei dem Träger der Versorgung des Ehemannes der Fall.

a) Der Ehemann ist Angestellter der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, eines Eigenbetriebs von Berlin (§ 1g Gesetz über die Eigenbetriebe des Landes Berlin in der Fassung vom 23. November 1976, GVBl 2651). Der Eigenbetrieb hat als solcher keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nach allgemeinen Grundsätzen selbst nicht rechtsfähig, sondern er ist ein Teil der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft Berlin (vgl. Senatsbeschuß vom 19. September 1984 - IVb ZB 30/84 = FamRZ 1984, 1212). Die aus der Tätigkeit des Ehemannes bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben erworbenen Versorgungsanwartschaften richten sich demgemäß gegen Berlin als den Träger des Eigenbetriebs.

b) Organisatorisch zuständig für die Behandlung der Versorgungsangelegenheiten und die Zahlung der Versorgungsbezüge ist - innerhalb Berlins - das Landesverwaltungsamt Berlin. Das Landesverwaltungsamt ist eine dem Senator für Inneres nachgeordnete Behörde (§ 8a Abs. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung vom 2. Oktober 1958 - AZG - GVBl 947) und damit ein (unselbständiger) Teil der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft Berlin. Diese gehört zu dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger im Sinne von § 1 Abs. 3 VAHRG, die von der Regelung der sinnge-

mäßigen Anwendung des Quasi-Splittings für den Versorgungsausgleich erfaßt werden.

Lohmann

Richter Portmann ist  
im Urlaub und kann daher  
nicht unterschreiben.  
Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Macke